

# RS Vwgh 1991/10/14 AW 91/06/0052

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1991

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

## Norm

AHG 1949 §1;

BauO Tir 1989;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung des Antrages der bf Gemeinden - Nichtigerklärung eines Baubewilligungsbescheides - Amtshaftungsansprüche des Dritten gegen die Gemeinde können nicht unmittelbar daraus entstehen, daß während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof der angefochtene Bescheid betreffend die Nichtigerklärung eines Baubewilligungsbescheides durch die Aufsichtsbehörde durch Erlassung eines Abbruchbescheides in die Wirklichkeit umgesetzt wird, da dies nicht rechtswidrig wäre (abgesehen davon, daß im Falle der Ergreifung entsprechender Rechtsmittel durch den Dritten die Vollstreckung des Abbruchbescheides aufgeschoben werden könnte). Auch damit hat die ASt somit keinen Grund geltend gemacht, aus dem sie durch den Vollzug des angefochtenen Bescheides während des Beschwerdeverfahrens einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden könnte.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991060052.A01

## Im RIS seit

14.10.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)